

Name ist. Oft ist gerade dieser Verleger der einzige, oder einer von wenigen, mit dem er zu thun haben will. Er sieht oft von einem höheren Honorar und sonstigen materiellen Vorteilen ab, um sich den nach seiner Meinung günstigsten Vertrieb seines Werkes zu sichern. Mit Rücksicht auf die Person des Verlegers überläßt er es ihm für mehrere oder für alle Auflagen, giebt sich also ganz in seine Hand. Er sieht sich offenbar geschädigt, wenn der Verlag seines Werkes ohne seine Genehmigung auf jeden beliebigen Dritten übertragen werden darf. Gerade ein Autor dieser Art pflegt geschäftsumkundig zu sein und sich bei seinen Vertragsabschlüssen wenig vorzusehen. Es wäre auch ein schwacher Trost für ihn, wenn man ihm sagte, er behalte ja trotz der Übertragung des Rechts auf den Dritten alle seine Ansprüche aus dem Verträge und könne sie gegen seinen Kontrahenten geltend machen. Der Verlagsvertrag hat eben das eigene, daß der Verleger ausdrücklich und stillschweigend Verpflichtungen übernimmt, deren Erfüllung größtenteils im Prozeßwege gar nicht erzwungen werden kann, da es sich um Bemühungen handelt, die sich nicht spezifizieren lassen, oder wenn spezifiziert, doch nur bei richtiger Beurteilung der Sachlage wirksam sein können. So mag z. B. der Verleger verpflichtet sein, das Werk anzugeben. Was nützt es dem Autor, wenn er ihn dazu verurteilen läßt? Es kommt darauf an, in welchen Blättern, zu welcher Zeit, wie oft, in welcher Form angezeigt wird, wer anzeigt? Ein gewisser Geldaufwand allein thut nichts. Und wie will denn der Autor nachweisen, daß sein Kontrahent sorgfamer und klüger verfahren sein würde als der Dritte? Er steht da ganz hilflos da. Das Verlagsrecht darf daher nicht übertragbar sein.

Allerdings die Fälle des Erbgangs und des Verkaufs der Verlags-Firma ausgenommen. Dies ist nur scheinbar inkonsequent. Denn wenn hier auch die Person des Inhabers wechselt, die an sich nicht gleichgültig sein mag, so bleibt doch das Verlagsgeschäft daselbe, und die Vermutung spricht dafür, daß ihm das alte Renommee anhängt und die Art des Geschäftsbetriebes im wesentlichen unverändert erhalten wird. Wäre aber auch der Autor schlechter gestellt, so müßte doch abgewogen werden, daß es noch unbilliger erscheinen müßte, das Verlagsgeschäft, dessen Hauptwert in den für die Firma erworbenen Verlagsrechten besteht, für die Erben des Inhabers zu entwerten oder unverkäuflich zu machen.

Endlich steht in Frage: welchen Einfluß soll der Konkurs des Verlegers auf den Verlagsvertrag üben? Hier wünschte ich unterschieden zu wissen, ob der Verleger bereits einen Anfang der Erfüllung gemacht hat, oder nicht. In letzterem Falle müßte der Autor unbedingt berechtigt sein, den Vertrag einseitig aufzuheben. Ist er bereits seitens des Verlegers teilweise erfüllt, so muß allerdings der Konkursverwalter befugt sein, in den Vertrag einzutreten (§ 15 der Konkurs-Ordnung), jedoch dann auch verpflichtet sein, Sicherheit für die gehörige weitere Erfüllung zu leisten. Auch dann muß durch den Konkurs des Verlegers das Verlagsrecht, wenn es kontraktlich für mehrere oder alle Auflagen gilt, auf eine, bezw. die zuletzt veranstaltete Auflage gesetzlich eingeschränkt werden. Auch nur in dieser Beschränkung darf es an einen Dritten übertragbar sein, wenn hier eine Übertragbarkeit überhaupt zugelassen werden soll. Würde sie verjagt, so geschähe dies insofern zum Nachteil des Autors selbst, als dann schwerlich jemals der Konkursverwalter in den Vertrag eintreten würde, was zur Folge hätte, daß der Autor das Honorar nicht voll aus der Masse gezahlt bekäme. — Wenn der Verwalter von seiner Befugnis, in den Vertrag einzutreten, nicht Gebrauch macht, so muß er verpflichtet sein, dem Autor das Druckwerk in dem Zustande, in welchem es sich zur Zeit der Konkursöffnung befindet, gegen Erstattung der Herstellungskosten zu überlassen. Uebernimmt der Autor es nicht, so ist daselbe einzustampfen.

Es war nicht meine Absicht, den ganzen Stoff zu erschöpfen. Das Gesagte wird schon hinreichend darthun, wie weit das

Wünschenswerte absteht von dem bestehenden Recht und seiner Auslegung in der Gerichtspraxis. Auch handelt es sich nur um Vorschläge, die ich zur Diskussion stelle, und die vielleicht in der vom Verbands beschlossenen Petition um Aufnahme von Bestimmungen über das Verlagsrecht in das bürgerliche Gesetzbuch Berücksichtigung finden können.

Berlin, im November 1888.

Ergebenst

Ernst Wichert.

### Vermischtes.

Vom Postwesen. — Post-Paketverkehr mit Süd-Australien. Bekanntmachung. Von jetzt ab können Postpakete ohne Wertangabe im Gewicht bis 3 kg nach der britischen Kolonie Süd-Australien verandt werden. Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen erteilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft. Berlin W., den 21. November 1888. Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Stephan.

Vom Kolportage-Buchhandel. — Eine am 18. September d. J. von den Firmen W. Spemann, Deutsche Verlags-Anstalt, J. Junginger und Franz Schmitz einberufene Versammlung, an welcher fast sämtliche Verleger und Kolportagebuchhändler Stuttgarts teilnahmen, hatte nach einer lebhaften Besprechung, an welcher sich die Herren W. Spemann als Vorsitzender der Versammlung, Direktor Bühl, J. Engelhorn, W. Diez, Schmitz und andere beteiligten, den Erfolg, daß auf Antrag von E. Matzahn (Berlin) einstimmig ein »Verein Württembergischer Kolportagebuchhändler zu Stuttgart« gegründet wurde mit Anschluß an den Central-Verein deutscher Kolportage-Buchhändler.

Kurz zuvor war durch die Bemühungen des genannten Herrn Matzahn in Nürnberg ein »Verein Fränkischer Kolportage-Buch- und Kunsthändler« gegründet und die Gründung eines gleiche Zwecke verfolgenden Vereins in München angebahnt worden.

Der deutsche Musikalienverlag im Oktober 1888. — Die Notenerzeugung hat im Oktober d. J. den Markt aufs ergiebigste versorgt. Es kamen über 700 Neuigkeiten nach Leipzig, beziehentlich in Leipzig zur Einzeichnung. Der instrumentale Teil stellte ca. 500 Nummern, der vokalistische 226. Dazu kamen an Schriften, Journalen und Texten 18 Nummern, sodas die Gesamtziffer der registrierten Eingänge 743 betrug.

Die Kunst und die Polizei. — Der Kunsthandel verzeichnet bereits mehrfach vorgekommene Fälle polizeilicher Beurteilung von Kunstwerken, welche zu ihrer Zeit des entsprechenden allgemeinen Aufsehens nicht verfehlt haben. Ein solches Geschick ist nun auch Böcklins bekanntem Gemälde »Das Spiel der Wellen« geworden. In Zürich wurde einem Kunsthändler bei Polizeistrafe verboten, eine Wiedergabe dieses Bildes im Schaufenster auszustellen, und die Entfernung des anstößigen Objektes aus dem Schaufenster durchgesetzt, »weil das Bild gegen die Sittlichkeit verstoße«. Was an Böcklins Bild unzüchtig oder unsittlich sein soll, ist schlechterdings nicht einzusehen. Das Gemälde zeigt einige Rajaden, die im Meere sich tummeln und plötzlich in ihrem Spiele von einem Centaur, einem Meeresungeheuer, erschreckt werden, wie es nur die Phantasie Böcklins erfinden konnte. Das »Spiel der Wellen« war 1883 in Berlin zum erstenmale ausgestellt; die kunstliebende Menge war groß, welche zu jenem gewaltigen Gemälde strömte, das, wie kaum ein zweites, die Lieblichkeiten und die Schrecknisse des Meeres zu packender Darstellung brachte. Das Bild war seitdem an vielen Orten, wo die Sittlichkeit kaum geringer ist, als in Zürich, ausgestellt; es trug dem Künstler viele Ehren ein und erwarb ihm u. a. in Pest eine goldene Medaille. Heute befindet es sich in der Pinakothek in München. So wenig anstößig mußte es jedem Verständigen erscheinen, daß die Leipziger »Illustrirte Zeitung«, ein Blatt, das doch für den Familien-tisch bestimmt ist, eine Wiedergabe brachte, welche die im vorigen Jahre zu Böcklins sechzigstem Geburtstag herausgegebene Jubiläumsnummer zierte. Und eben dieser Holzschnitt wurde von einem Züricher Sittenwächter beanstandet.

Handlungsgehilfen. — Von Berlin wird der Leipziger Ztg. geschrieben: »Man ist hier endlich darauf aufmerksam geworden, daß unter den Handlungsgehilfen ein wirklicher Notstand herrscht. 67 pCt. der kaufmännischen Angestellten dürften ein Dasein führen, um das der gewöhnliche Arbeiter sie nicht beneiden wird. Dieselben beziehen ein monatliches Einkommen von höchstens 100 M.; 18 pCt. haben ein Gehalt von 100—200 M., nur 15 pCt. haben mehr als 200 M. monatliches Gehalt. Fortwährend sind außer Stelle etwa 29 pCt., d. h. nahezu ein Drittel aller arbeitsfähigen Kaufmannsgehilfen. Es soll zunächst der Versuch gemacht werden, mit Hilfe des Staates die kleineren Kaufleute zu veranlassen, künftig weniger mit Lehrlingen als mit bezahlten Kräften zu arbeiten. Man mühte also gewerbegesetzliche Vorschriften nach dieser Richtung beantragen. Um die bestehende Not zu lindern, wird beabsichtigt, einen großen Deutschen Kaufmannsverein mit Kranken-Unter-